

FLUR	GRDB.BL.	FLURST.NR.	AR.	EIGENTÜMER
3	515	515/193	19.99	WWE. ANTONIA LEICK
"	281	188/1	17.21	" " "
"	357	190/1	25.69	PETER FREUDENREICH u. ERBEN
"	261	694/196	12.23	HEINZ JOHANN u. JOSEFINE GEB. WEISCH
"	528	386/194	7.25	BAUM JOSEF u. AGNES geb. KLESER
"	"	189	8.41	" " " "
"	581	666/192	25.66	GEMEINDE HARLINGEN
"	740	250/1	14.69	BECKER NIKOLAUS - HÜCKERT
"	425	520/250	7.96	LAUER JOHANN u. THERESIA geb. DRAUN
"	518	521/250	7.96	BRAUN ERNST
"	388	251	13.53	WOLLMANN OTTO -SCHOLTES-
"	453	252	13.62	LEICK LUZIA

B E B A U U N G S P L A N

AUFTRAGGEBER:		G E M E I N D E H A R L I N G E N	
AMTSBEZIRK:		M E R Z I G - L A N D	
BEZEICHNUNG DER LAGE:		„HOLLÄNDERGEWANNE“	
FLUR:	3	MASSTAB:	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN
ZEICHNUNG NR.	1	1 : 1000	
		DATUM	KREISPLANUNGSSTELLE MERZIG, DEN 16. JULI 1968 I.A. <i>Stauping</i>
AUFGETRAGEN:	13.9.67	NAME	
BEARBEITET :	15.7.68	<i>Stiller Verm. Techn.</i>	
GESEHEN :		<i>Klein Verm. Techn.</i>	
GEPRÜFT :			
ANDERUNGEN			
a			
b			
c			

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BBL, I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom **31. Mai 63** beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde **HARLINGEN** durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE PLAN
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEM. WOHN- GEBIET „WA“
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 4 ABS. 2 UND KLEINERSTALLE.
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BNVO § 4 ABS. 3. ABSCHNITT 1-4
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	HÖCHSTENS II
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0,4
3.2 Grundflächenzahl	0,7 BEI II 0,4 BEI I
3.3 Geschosflächenzahl	ENTFÄLLT
3.4 Bauanzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
7 Mindestbreite der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von überlängter Straßenkreuzung Mitte bis 0,5 m über Geschosfußboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSENPROJEKT.
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	AN DEN SEITL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN MÖGLICHT MIT NACHBAR ZUSAMMEN. AUSNAHMEN SIND ZUL. BBG § 31. ABS. 1.
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH.
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende stadtbauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT.
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen wie Parkanlagen, Leberleinärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE PLAN
21 Flächen für Aufschüttungen, Abräuberungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Gel-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsstrahlers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines anderen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN

-SATZUNG-

„HOLLÄNDERGEWÄNNE“

GEMEINDE: HARLINGEN

ABSCHNITT I

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung, zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

- 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind **ENTFÄLLT**
 - 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind **ENTFÄLLT**
 - 3 Flächen, unter denen der Bergbau ungeht **ENTFÄLLT**
 - 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind **ENTFÄLLT**
- Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 2 Abs. 4 BBauG.
- 1 **ENTFÄLLT**
 - 2

Planzeichen-Erklärung

	Geltungsbereichen	} Baufächen
	Bestehende Gebäude	
	Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung	
	Bestehende und geplante Straßen	
	Weiße Wohngebiete	
	Allgemeine Wohngebiete	
	Mischgebiete	
	Bestehende Grundstücksgrenzen	
	Geplante Grundstücksgrenzen	
	Baulinie	
	Baugrenze	
	Wasserleitung	
	Kanalleitung	
	Geschoszahl, I - zwingend, II - Höchstgrenze	
	Grundflächenzahl, Geschosflächenmaß	
	Garage u. Einfahrten	

	Flächen f. Baugrundst. f. Gemeinbedarf
	Kirche
	Schule
	Verw. Gebäude
	Grünflächen
	Parkanlage
	Gärten
	Spielplatz
	Verkehrsflächen
	Öffentl. Parkflächen
	Flächen f. Versorgungsanlagen
	Umforsstation
	Flächen für die Landwirtschaft u.
	Bewirtschaftung mit Gel-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall., Hochsp.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG, ausgelegt von **11. 11. 1968** bis zum **12. 12. 1968**. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG, als Satzung vom Gemeinderat am **21. 3. 1969** beschlossen.



Der Bürgermeister

Seum

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG, genehmigt

Saarbrücken, den **16. Juni 1969**
Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde

SAARLAND
Der Minister des Innern

- Oberste Landesbaubehörde -
10 A-7-3533/69

Diplom-Ingenieur
vom 5.9.69-26.8.69

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG, wurde **27. August 1969**ortsüblich bekanntgegeben.

HARLINGEN, den **27. August 1969**

Der Bürgermeister

Seum